

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ROSCOM

1. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber unseren Kunden erbringen. Diese AGB bilden insbesondere einen integrierenden Bestandteil der Personalüberlassungsverträge der ROSCOM, dies auch dann, wenn der Personalüberlassungsvertrag mündlich abgeschlossen worden ist. Sie gelten für die gesamte Dauer der Überlassung und auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird. Der Kunde anerkennt die vorliegenden AGB als für ihn verbindlich. Sollte der Kunde mit den AGB nicht vollinhaltlich einverstanden sein, so hat er uns sofort davon in schriftlicher Form Mitteilung zu machen, andernfalls gilt die volle Zustimmung zu diesen AGB.
2. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes, wie Stundentarif, Beginn und Dauer des Einsatzes usw. werden im Vorhinein vereinbart. Telefonisch oder mündlich vereinbarte Bedingungen werden von uns schriftlich bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten für die Dauer des vereinbarten Personaleinsatzes. Wir behalten uns das Recht vor, einen Dienstnehmer durch einen anderen mit gleichwertig befundenen Qualifikationen zu ersetzen bzw. einen anderen Dienstnehmer anstelle des ursprünglich vorgesehenen einzusetzen.
3. Laut §12 a. des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes ist der Kunde verpflichtet, den Überlasser über die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn in Kenntnis zu setzen, insbesondere über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.
4. Der unserem Kunden zur Verfügung gestellte Dienstnehmer hat mit unserem Unternehmen einen Dienstvertrag abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten uns und unserem Kunden gegenüber regelt. Der Dienstnehmer steht zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat unser Dienstnehmer alle, das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer betreffenden Fragen uns direkt vorzulegen. Falls unser Kunde durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Personaleinsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, uns davon direkt und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit wir unserem Dienstnehmer selbst neue Anweisungen geben können.
5. Gemäß den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich unser Dienstnehmer im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten genauestens an die Anweisungen unseres Kunden halten. Er hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Der Dienstnehmer ist außerdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten. Unser Dienstnehmer ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis kommt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
6. Der Kunde verpflichtet sich bei sonstiger Verpflichtung zur Schad- und Klagoshaltung der ROSCOM Arbeitskräfte von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen des Dienstnehmers:
 - die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von unserem Dienstnehmer richtig gehandhabt werden;
 - zum Schutz von Leben und Gesundheit des Dienstnehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.
 - sich zu vergewissern, dass unser Dienstnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften für die Tätigkeit ausreichend kennt.
 - uns besondere Anforderungen, die er an den Dienstnehmer hinsichtlich Qualifikationen und Fähigkeiten (Erfahrungen, Spezialführerscheine, etc.) stellt, im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Werden keine besonderen Qualifikationen bekannt gegeben, gehen wir davon aus, dass durchschnittliche Qualifikationen genügen.
 - sich ohne Verzug von der Eignung des ihm überlassenen Dienstnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn sofort an uns zu richten. Stellt unser Kunde am ersten Arbeitstag fest, dass ein Dienstnehmer sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und verlangt er den Austausch des Dienstnehmers, wird ihm dieser Arbeitstag nicht berechnet.
7. Sollte ein Dienstnehmer untauglich sein, hat unser Kunde unverzüglich zu reklamieren. Diesfalls werden wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte binnen angemessener Frist einen anderen geeigneten Dienstnehmer zur Verfügung stellen. Beweispflichtig für das Vorliegen von Mängeln ist unser Kunde.
8. Wir haften einzig dafür, dass unsere Dienstnehmer für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigen, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Uns trifft somit unter Ausschluss einer weitergehenden Haftung nur ein Auswahlverschulden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Dienstnehmers beschränkt ist. Insbesondere für ein eventuelles deliktisches Verhalten des Dienstnehmers müssen wir jegliche Haftung ausschließen, so auch im Zusammenhang mit Wertgegenständen, Maschinen, Kraftfahrzeugen, etc. Es obliegt deshalb unserem Kunden, sich für die möglichen Risiken aus einem Fehlverhalten des Dienstnehmers zu schützen, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungsdeckung.
9. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der überlassene Dienstnehmer die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) einhält und übernimmt dafür die Haftung. Wünscht der Kunde die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit uns. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden.
10. Laut §6 a. des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes gilt hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigters auch der Beschäftigter als Arbeitgeber der Überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigters gelten.
11. Laut §10 Abs.3. des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes gelten während der Überlassung für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.
12. Laut §10 Abs.5 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes hat der Beschäftigter der überlassenen Arbeitskraft Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –Maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel.
13. Der Beschäftigter ist verpflichtet, in geeigneter Weise den Zugang von überlassenen Arbeitskräften zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in ihren Betrieben zu fördern.
14. Unsere Dienstnehmer sind durch uns bei der zuständigen Gebietskrankenkasse sozialversichert. Arbeitsunfälle sind uns vom Kunden mittels schriftlicher Unfallsanzeige unverzüglich zu melden. Außerdem ist eine Unfallmeldung der zuständigen Stelle der AUVA zu übermitteln.
15. Am Ende jeder Arbeitswoche – oder auf Wunsch in kürzeren Intervallen – legt unser Dienstnehmer dem Kunden einen Tätigkeitsnachweis über die von ihm beim Kunden geleisteten Arbeitsstunden vor, welchen der Kunde nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift zu versehen hat. Der vom Kunden unterzeichnete Tätigkeitsnachweis ist primäre Grundlage für die Rechnungsstellung.
16. Unsere Rechnungen werden 7-tägig erstellt und an den Kunden gesandt. Die Rechnungsbeträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen an den Dienstnehmer und Lohnnebenkosten und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto zahlbar. Unser Dienstnehmer ist nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen nach § 1333 Abs. 2 ABGB.
17. Wir bezahlen selbst das Entgelt und alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben. Etwaige Transport- und Mahlzeitenvergütungen können jedoch, nach besonderer vorheriger Vereinbarung mit uns, unserem Dienstnehmer in bar oder in Naturalien gewährt werden.
18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
19. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.
20. Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.
21. Der Personalüberlassungsvertrag unterliegt österreichischem Recht, dies unter Ausschluss von Verweisungsnormen.
22. Laut gesetzlicher Verzugszinsberechnung im Unternehmergeschäft § 456 UGB gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von 9,80% des Rechnungsbetrages.